



Suchergebnisse: Arbeiterschutz

1. Juni 1891 – Reichstag verschärft den Schutz der Kinderarbeit

Deutsches Reich * Mit dem Arbeiterschutzgesetz, einer umfassenden Änderung der Reichsgewerbeordnung, wird die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken verboten. Auch ältere Kinder dürfen dort nicht arbeiten, solange sie noch der Schulpflicht unterliegen. Für 13- bis 14-Jährige gilt anschließend eine tägliche Höchstarbeitszeit von sechs Stunden, für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren von zehn Stunden. Darüber hinaus wird die Nacharbeit von Kindern und Jugendlichen untersagt. Die Vorschriften bedeuten einen wichtigen Fortschritt, beschränken sich jedoch weiterhin im Wesentlichen auf Fabriken und vergleichbare Großbetriebe.
